

§ 61 PMG Sprachliche Gleichbehandlung

PMG - Postmarktgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 61.

Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at